

**ORDNUNG DER RECHTE UND OBLIEGENHEITEN DER
HONORARPROFESSOREN UND DER
NICHTBEAMTETEN PROFESSOREN**

Vom 12. Juni 1974

Der Senat der Universität des Saarlandes hat gemäß §§ 67 Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 7. Juli 1971 (Amtsbl. S. 506) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die mitgliedschaftlichen Rechte der Honorarprofessoren und der nichtbeamteten Professoren bestimmen sich nach dem Saarländischen Universitätsgesetz (SUG) und der Universitätsfassung.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich wird bei der Verleihung der Rechtsstellung eines Honorarprofessors oder nichtbeamteten Professors festgelegt. Zuständig für die Festlegung ist bei Honorarprofessoren der Ausschuß für Ernennungs- und Berufungsfragen, bei nichtbeamteten Professoren der Habilitationsausschuß der zuständigen Fakultät.

§ 2

(1) Die Honorarprofessoren und die nichtbeamteten Professoren sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus dem Gebiete ihrer Lehrberechtigung anzukündigen und zu halten.

(2) Die Honorarprofessoren und die nichtbeamteten Professoren sind gehalten, in jedem Semester Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet ihrer Lehrberechtigung im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden anzukündigen und zu halten, solange sich mindestens drei Hörer beteiligen. Sie bedürfen des Urlaubs durch den Prodekan, wenn sie von dieser Obliegenheit entbunden werden wollen. Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet ihrer Lehrberechtigung, die Honorarprofessoren und nichtbeamtete Professoren kraft einer anderen Rechtsstellung abhalten, werden auf ihre Obliegenheit nach Satz 1 angerechnet.

§ 3

(1) Auf Verlangen des Fachbereichs müssen die Honorarprofessoren und die nichtbeamteten Professoren unter Übernahme eines vergüteten Lehrauftrags und unter Anrechnung auf ihre Obliegenheit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mit Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Wochenstunden zur Erfüllung der Studienpläne beitragen. Die Erfüllung dieser Pflicht darf ihre Freiheit hinsichtlich des Inhalts ihrer Lehraussage und der Wahl der Gegenstände und Methoden sowie der Darlegung der Ergebnisse ihrer Forschung nicht beeinträchtigen.

(2) Über Anträge nichtbeamteter Professoren, an der Forschung innerhalb der Universität mitzuwirken (§ 66 Satz 4 SUG), entscheidet der Fachbereich. Wird dem Antrag nicht oder nur mit Einschränkung stattgegeben, müssen die Gründe dem Antragsteller mitgeteilt werden.

§ 4

(1) Die Obliegenheiten nach § 2 Abs. 2 und § 3 entfallen, wenn der Honorarprofessor oder nichtbeamtete Professor das 62. Lebensjahr vollendet hat. Das Recht, die Bezeichnung "Professor" zu führen, und das Recht, in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen zu werden, bleiben unberührt.

(2) Ein Honorarprofessor oder nichtbeamteter Professor kann von den Obliegenheiten nach § 2 Abs. 2 und § 3 nur befreit werden, wenn er voraussichtlich dauernd außerstande ist, seine Lehrberechtigung auszuüben. Die Befreiung erfolgt bei einem Honorarprofessor auf Antrag des Ausschusses für Ernennungs- und Berufungsfragen durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport, bei einem nichtbeamteten Professor durch den Habilitationsausschuß. Das Recht, die Bezeichnung "Professor" zu führen, wird durch die Befreiung nicht berührt.

§ 5

Die Rechtsstellung eines Honorarprofessors oder eines nichtbeamteten Professors endet durch Verzicht oder Rücknahme der Bestellung (§ 67 Abs. 3 SUG). Der Verzicht und die Rücknahme der Bestellung haben zur Folge, daß der Betroffene das Recht verliert, die Bezeichnung "Professor" zu führen.

vgl.
S. 247

§ 6

(1) Die Rücknahme der Bestellung zum nichtbeamteten Professor (§ 67 Abs. 3 SUG) erfolgt durch Entziehung der Lehrbefugnis.

(2) Die Entscheidung über die Entziehung der Lehrbefugnis trifft der Habilitationsausschuß.

§ 7

(1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden

1. aus Gründen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen (§ 67 Abs. 3 Satz 1 SUG);
2. wenn der nichtbeamtete Professor während zweier aufeinanderfolgender Semester ohne Angabe hinreichender Gründe seine Lehrberechtigung nicht ausgeübt hat.

§ 8

(1) Das Verfahren zur Entziehung der Lehrbefugnis wird auf Antrag des Fachbereichsvorsitzenden durch Beschluß des Habilitationsausschusses eröffnet. Die Ermittlungen werden von einem Mitglied des Habilitationsausschusses durchgeführt, das der Ausschuß wählt. In dem Verfahren ist dem nichtbeamteten Professor Gelegenheit zur Anhörung durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Habilitationsausschusses zu geben. Der nichtbeamtete Professor kann sich eines Professors der Universität als Beistand bedienen.

(2) Der Beschluß über die Entziehung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses. Er ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

(3) Gegen die Entziehung der Lehrbefugnis kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Habilitationsausschuß. Dem Widerspruch kann der Habilitationsausschuß nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder stattgeben.

(4) Werden nachträglich wesentliche neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Betroffenen bekannt, so kann der Habilitationsausschuß die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 9

Für die Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor gilt § 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Rücknahme durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport auf Antrag des zuständigen Ausschusses für Ernennungs- und Berufungsfragen erfolgt.

§ 10

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft. Die vor Inkrafttreten des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 7. Juli 1971 erworbenen Rechte bleiben durch diese Ordnung unberührt.

Saarbrücken, den 12. Juni 1974

Der Universitätspräsident
Professor Dr. Hans Faillard

B e r i c h t i g u n g
der Ordnung der Rechte und Obliegenheiten der
Honorarprofessoren und der nichtbeamteten Professoren
vom 12. Juni 1974 (Dienstbl. S. 222)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 lautet richtig:

"Die Honorarprofessoren und die nichtbeamteten Professoren sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihrer Lehrberechtigung in die Koordination der Lehre einzuordnen und zur Erfüllung der Studienpläne ~~14~~ beizutragen."

Saarbrücken, den 2. September 1974